

1
2
3
4
5
6

Brückenfinanzierung zur Überbrückungshilfe IV

Fragen und Antworten zu inhaltlichen Angelegenheiten

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Antragstellung	
1.1	Welche Unternehmen können einen Antrag stellen?	Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte/n in Mecklenburg-Vorpommern.
1.2	Können verbundene Unternehmen einen Antrag stellen?	Verbundene Unternehmen können für jedes Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern einen separaten Antrag stellen. Dabei können nur die eigenen Fixkosten geltend gemacht werden. Eine Antragstellung für ein anderes Unternehmen ist nicht möglich. In jedem Antrag ist anzugeben, welche verbundenen Unternehmen einen Antrag in welcher Höhe stellen. Darüber hinaus ist anzugeben, welches Unternehmen für den Verbund einen Antrag auf Überbrückungshilfe IV stellt.
1.3	Können Unternehmen/Soloselbständige, die einen Antrag auf Neustarthilfe 2022 (Betriebskostenpauschale anstelle der Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV) gestellt haben, einen Antrag auf Brückenfinanzierung stellen?	Nein. Unternehmen/Soloselbständige, die einen Antrag auf Neustarthilfe 2022 (Betriebskosten-pauschale anstelle der Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV) gestellt haben, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
1.4	Wie lange muss das Unternehmen gegründet sein um einen Antrag stellen zu können?	Unternehmen, die nach dem 30.09.2021 gegründet wurden, sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
1.5	Können öffentliche Unternehmen einen Antrag auf Zuwendung stellen?	Unternehmen oder Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist. Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen.
1.6	Sind bei der Antragstellung Umsatzgrenzen zu berücksichtigen?	Ja. Unternehmen, die im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben, sind nicht

		antragsberechtigt.
1.7	Bis wann können Anträge gestellt werden?	Anträge können bis zum 28.02.2022 gestellt werden.
1.8	Muss ein Antrag auf Überbrückungshilfe IV bereits gestellt worden sein, bevor der Antrag auf Brückenfinanzierung bei der GSA gestellt wird?	Ja. Voraussetzung für die Antragstellung auf Brückenfinanzierung bei der GSA ist, dass vor mindestens 48 h ein Antrag auf Überbrückungshilfe IV gestellt wurde. Dies ist im Antrag subventionserheblich zu erklären.
1.9	Können Unternehmen einen Antrag stellen, die bereits eine Abschlagszahlung vom Landesförderinstitut (LFI) erhalten haben.	Nein. Unternehmen die bereits eine Abschlagszahlung vom Landesförderinstitut (LFI) erhalten haben, sind nicht antragsberechtigt.
2	Fixkosten	
2.1	Für welche Monate kann eine Brückenfinanzierung beantragt werden?	Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Fixkosten in den Monaten Januar und Februar 2022.
2.2	In welcher Höhe sind die Fixkosten förderfähig?	Die förderfähigen Fixkosten der Monate Januar und Februar 2022 sind zu 45 % förderfähig.
2.3	Welche Fixkosten sind förderfähig?	Förderfähige Fixkosten sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen; 2. Weitere Mieten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen; 3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite/Darlehen; 4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten 5. Instandhaltung, Wartung 6. Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen; 7. Grundsteuern 8. Betriebliche Lizenzgebühren 9. Versicherungen und Abonnements 10. Kosten für Steuerberater, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe IV anfallen 11. Vergütung für Auszubildende 12. Marketing- und Werbekosten (Die Höhe der unter Pkt. 4 Ziff. 12 im

		Antrag angegebenen Fixkosten (Marketing- und Werbekosten) darf die Höhe der im Jahr 2019 tatsächlich entstandenen Marketing- und Werbekosten nicht übersteigen.
2.4	Werden Personalkosten bei den förderfähigen Fixkosten berücksichtigt?	Sofern nicht alle Beschäftigten in Kurzarbeit sind, wird eine Personalkostenpauschale in Höhe von 20 % auf die Positionen 1-10 der unter 2.3 aufgeführten förderfähigen Fixkosten berücksichtigt.
2.5	Dürfen private Lebenshaltungskosten des Antragstellers in die Fixkosten eingerechnet werden?	Nein. Private Lebenshaltungskosten gehören nicht zu den förderfähigen Fixkosten.
2.6	Wie hoch ist die maximale Fördersumme?	Die rückzahlbare Zuwendung beträgt insgesamt maximal 200.000 Euro für die Monate Januar und Februar 2022.
3	Rückzahlung	
3.1	Wann hat die Rückzahlung der Zuwendung zu erfolgen?	Die Rückzahlung der Zuwendung ist innerhalb von drei Tagen nach Mittelzufluss der Überbrückungshilfe IV beim Zuwendungsempfänger (bzw. im Falle von verbundenen Unternehmen bei dem Unternehmen aus dem Verbund, das die Überbrückungshilfe IV beantragt hat) in einer Summe fällig.
3.2	Wie erfolgt die Rückzahlung der Zuwendung?	Der Antragsteller stimmt mit dem Antrag zu, dass das LFI die GSA darüber informiert, dass die Überbrückungshilfe IV an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt wird. Die GSA wird dann den von ihr vorfinanzierten Betrag durch SEPA-Lastschrift beim Zuwendungsempfänger einziehen.
3.3	Was passiert, wenn der Antrag auf Überbrückungshilfe IV des Bundes abgelehnt wird?	Sofern der Antrag auf Überbrückungshilfe IV abgelehnt wird, wird die Rückzahlung der Zuwendung sofort mit Bestandskraft des Ablehnungsbescheides in einer Summe fällig.